



## **FLUGBETRIEBS- UND CHARTERORDNUNG (FBCO)**

### **1. ALLGEMEINES**

Der Flugbetrieb auf dem Regionalflughafen Bremerhaven- ( Heimatplatz ) richtet sich nach den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und außerdem nach den Bestimmungen dieser FBCO.

1. Der Geltungsbereich der FBCO erstreckt sich auf alle dem Verein angehörenden Flugzeugführer und der am Platz stationierten Flugzeuge des ACB. Die FBCO ist gleichzeitig Rechtsgrundlage für die Überlassung der vereinseigenen Flugzeuge an die Mitglieder (Charterung). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des "Bürgerlichen Gesetzbuches" über Mietverträge.

Für die Einhaltung der FBCO sind die Luftfahrzeugführer verantwortlich.

Der Vorstand behält sich vor, die Befolgung der FBCO zu kontrollieren. Er wird dabei von der Technischen Leitung oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

### **II. FLUGBETRIEBSREGELUNG UND VERFAHREN**

#### **1. ÖFFNUNGSZEIT**

Die Öffnungszeit des Platzes für den allgemeinen Luftverkehr ist in der " AIP " VFR/AD veröffentlicht ( UTC ). PPR wird ausschließlich vom diensthabenden Flugleiter der Flugplatz-Betriebsgesellschaft m.b.H. erteilt und muss angemeldet werden

#### **2. FLUGBETRIEB**

Bei Schulbetrieb muss ein Fluglehrer anwesend sein.

#### **3. BORDBUCH**

Das Bordbuch ist beim Betrieb ( auch bei Umgebungsflügen ) an Bord mitzuführen. Die Eintragungen von Platz-, Umgebungs- und Streckenflügen erfolgt durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer. Flugschüler nehmen ihre Eintragung selbst vor und werden hierbei vom jeweiligen Fluglehrer beaufsichtigt.

Die Eintragungen in den Bordbüchern, besonders die Zählerstände (Anfang und Endstand für jeden einzelnen Flug), haben mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zu geschehen. Die eingetragenen Daten müssen mit den tatsächlich geflogenen Daten genau übereinstimmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Hauptflugbuch.

#### 4. KONTROLLEN

Die **Überwachung des** betriebsklaren Zustandes des Flugzeugs, sowie die Durchführung ALLER erforderlichen Checks, gemäß LuftBO und die Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsgrenzen während des Fluges obliegen dem verantwortlichen Flugzeugführer.

Überschreitungen der vorgeschriebenen Kontrollzeiten sind unzulässig.

Sollte sich für den Verlauf einer Charterung die Notwendigkeit einer Regelkontrolle ergeben, beteiligt sich der ACB an den dadurch entstehenden Kosten nur, wenn dieser Fall vor Antritt des Fluges beim Vorstand angekündigt und mit ihm eine Vereinbarung über die Höhe der Beteiligung getroffen ist. Andernfalls sind die Kosten vom Charterer in voller Höhe zu tragen.

Ohne besondere Vereinbarung werden die Kosten für Ölwechsel, Ersatzteile und Reparaturen vom ACB übernommen.

#### 5. VERANTWORTLICHER FLUGZEUGFÜHRER

Bei Schul -, Vertrautmachungs -, Einweisungs- und Überprüfungsflügen ist der Lehrer oder Vereins- Einweisungsberechtigte verantwortlicher Flugzeugführer.

Außer bei den vorgenannten Flügen hat der verantwortliche Flugzeugführer auf dem linken Pilotensitz Platz zu nehmen, sofern nicht eine andere Betriebsvorschrift besteht. Fluglehrer und Vereins- Einweisungsberechtigte können zu Übungszwecken vom rechten Sitz als verantwortliche Flugzeugführer tätig sein.

#### 6. PLATZRUNDE

Die in der AIP VFR/AD veröffentlichte Platzrunde ist einschließlich des An- und Abflugverfahrens einzuhalten. Der diensthabende Flugleiter kann Ausnahmen zulassen.

Insbesondere ist es untersagt, sofern dies der sichere Flugbetrieb zulässt, das Wohngebiet Bremerhaven- Wulsdorf, Lanhausen und Ueterlande zu überfliegen.

Auf den Schulbetrieb ist in der Platzrunde besondere Rücksicht zu nehmen.

#### 7. RÜCKGABE DER FLUGZEUGE

Nach Beendigung des Fluges ist das Flugzeug innen und außen in einen sauberen Zustand zu versetzen, Reinigungsmittel dazu befinden sich im Hangar

Das Bordbuch mit Schlüssel ist nach erfolgter Eintragung am Schalter des ACB in der Abfertigungshalle unter Verschluss abzulegen. Technische Fehler und Mängel sowie außergewöhnliche Vorkommnisse sind in das Bordbuch einzutragen und unmittelbar nach Rückkehr zum Platz der Technischen Leitung anzuzeigen.

Der Technische Leiter zeichnet die Eintragung im Bordbuch ab und leitet unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ein.

Auch der bloße Verdacht auf einen technischen Fehler oder Mangel ist im Interesse der Flugsicherheit bekannt zu geben.

## 8. BETANKUNG

Das Betanken hat unter größter Sorgfalt zu geschehen und darf am Platz nur an der ausgewiesenen Tankstelle vorgenommen werden. Vor jedem Tankvorgang ist der Ölstand des Triebwerkes zu kontrollieren. Es muss auf die Verwendung der richtigen Ölsorte geachtet werden.

Nachfüllmengen ( Flugbenzin und Öl ) sind in das Bordbuch einzutragen.

## 9. LANDEGEBÜHREN

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN entrichtet für seine Luftfahrzeuge an die Flugplatz-Betriebsgesellschaft m.b.H. eine Landegebührpauschale. Der AERO-CLUB BREMERHAVEN erhebt für seine Mitglieder am Flugplatz Luneort keine Landegebühren.

## 10. FLUGBETRIEBSENDE

Nach Flugbetriebsende haben die Mitglieder, vornehmlich die letzten Benutzer, in Koordination mit der Technischen Leitung die Flugzeuge zu hangarieren.

## 11. Pflege der Flugzeuge

Eine Wäsche der Flugzeuge darf nur am Platz auf dem ausgewiesenen Wachplatz vorgenommen werden. Auslagen für Wertmarken werden vom ACB erstattet.

# **III. CHARTERUNG - REGELUNG UND VERFAHREN**

## 1. ALLGEMEINES

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN verchartert seine Flugzeuge nur an seine aktiven Mitglieder.

Eine Überlassung der Flugzeuge an Nichtmitglieder und Fördermitglieder sowie eine rein gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Fördermitglieder können zu einem erhöhten Minutenpreis eine Charterung vornehmen, wenn ein Aktivmitglied des ACB verantwortlicher Flugzeugführer ist. Der Vorstand kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.

Vercharterungen an andere Personen z.B. Kurzzeitmitglieder bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand kann eine Charterung ablehnen, verkürzen oder streichen wenn dies aus übergeordneten Gründen sportlicher, vereinsinterner oder technischer Art erforderlich erscheint.

Die Charterung beginnt und endet am Regionalflughafen Bremerhaven , d. h. der Charterer ist verpflichtet, das Flugzeug zu Beginn der nächsten Charterung bzw. zu Beginn des nächsten normalen Flugbetriebs in Bremerhaven zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gehen alle anfallenden Kosten für die Rückführung des Flugzeugs zu Lasten des Charterers.

Der Vorstand kann nach Prüfung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Vercharterungen für Kunst- Schlepp- und Fotoflüge, für Flüge bei Veranstaltungen (z. B. Rundflüge) oder zum Absetzen von Fallschirmspringern auf anderen Plätzen sowie zum Einsatz bei Rallyes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## 2. TECHNISCHER ZUSTAND DER FLUGZEUGE

Der AERO-CLUB-BREMERHAVEN verchartert seine Flugzeuge gewartet im Rahmen eines zugelassenen Luftfahrttechnischen Betriebes (LTB). Kleinere Reparaturen und Kontrollen werden in der clubeigenen Werkstatt unter Einhaltung der betreffenden Verordnungen und Gesetze ausgeführt.

## 3. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für die Benutzung eines Flugzeugs des AERO-CLUB BREMERHAVEN sind

- 3.1 Die Typenberechtigung
- 3.2 Die Startberechtigung
- 3.3 Der Kontoausgleich
- 3.4 Die genehmigte Charterung
- 3.5 Die Teilnahme an Pilotenfortbildung, wenn durch den Vorstand dazu eingeladen wurde.

Jedes Mitglied trägt selbst die Verantwortung dafür, dass sämtliche der vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Sie sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, eines Fluglehrers oder eines Vereins- Einweisungsberechtigten nachzuweisen.

### 3.1 DIE TYPENBERECHTIGUNG AUF FLUGZEUGEN DES "ACB"

Typenberechtigt ist, wer auf dem betreffenden Flugzeug nach den folgenden Bestimmungen als verantwortlicher Luftfahrzeugführer tätig sein darf.

Nach Erwerb der Erlaubnis als Flugzeugführer ist man auf den Flugzeugen typberechtigt, die man während der Ausbildung beim AERO-CLUB BREMERHAVEN im Alleinflug geflogen hat.

Darüber hinausgehende Typberechtigungen können nur durch Vertrautmachen (vgl. § 1 Abs. 1 Luft VO) erlangt werden. Hierzu ist die Zustimmung der Fluglehrer und des Technischen Leiters erforderlich.

Das Vertrautmachen erfolgt durch einen Fluglehrer oder Vereins- Einweisungsberechtigten gemäß den behördlichen Richtlinien.

Der Fluglehrer bzw. der Einweisungsberechtigte entscheidet über die Typenberechtigung und trägt sie in das persönliche Flugbuch, des vertraut gemachten Piloten, mit seiner Unterschrift ein.

Mitglieder, die ihre Vertrautmachung nicht im AERO-CLUB BREMERHAVEN erhalten haben, müssen sich zum Erwerb der Typenberechtigung einer Überprüfung auf den betreffenden Flugzeugtypen des AERO-CLUB BREMERHAVEN durch Fluglehrer oder Vereins Einweisungsberechtigte des AERO-CLUB BREMERHAVEN unterziehen.

### 3.2 STARTBERECHTIGUNG

Startberechtigt ist, wer auf dem betreffenden Flugzeugtyp innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts und Landungen als verantwortlicher Flugzeugführer durchgeführt hat. Ist die Startberechtigung durch Überschreiten der vorgenannten Frist verloren gegangen, kann sie durch eine Überprüfung eines Fluglehrers wieder erworben werden.

Außerdem kann der Vorstand im Einzelfall eine Überprüfung anordnen, wenn ihm dies erforderlich erscheint. Die Startberechtigung auf der "CESSNA 172" schließt die auf der "CESSNA 150« ein.

### 3.3 KONTOAUSGLEICH

Die Rechnungsbeträge werden durch Abbuchung eingezogen. Wenn ein Mitglied diesem Abbuchungsverfahren nicht zustimmt, wird ein Verwaltungskostenbeitrag bei jeder Rechnung erhoben. Der Kontoausgleich ist gegeben, wenn alle Rechnungen einschließlich der letzten monatlichen Rechnung auf dem Konto des AERO CLUB BREMERHAVEN eingegangen sind.

### 3.4 DIE GENEHMIGTE CHARTERUNG

Jedes aktive Mitglied bucht sich mit seinen persönliche Benutzerdaten via Internet in das Buchungssystem des ACB ein, Charterungen erfolgen dann durch Eintragen der beabsichtigten Charterzeit. Durch die Charterung erwirbt das Mitglied gegenüber den anderen Mitgliedern während der Charterzeit das Vorrecht in der Benutzung des betreffenden Flugzeugs. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Überlassung des Flugzeugs wird hierdurch nicht erworben. Auch können keinerlei Ansprüche gegen den Verein erhoben werden, falls eine Chartereintragung nicht erfolgt oder ein gechartertes Flugzeug dem Charterer nicht oder nicht zur rechten Zeit zur Verfügung gestellt wird.

### VERFALL DER CHARTERUNG

Charterungen verfallen, wenn das Flugzeug nicht innerhalb von 30 Minuten nach Beginn der Charterzeit abgenommen worden ist. Ausnahmen genehmigt die Technische Leitung.

Das Flugzeug kann zwischenzeitlich kurzfristig anderweitig verchartert werden, sofern dieser Flug nur in Platznähe durchgeführt wird. In diesem Fall hat Funkkontakt mit BREMERHAVEN-INFO zu bestehen.

Falls eine Charterung abgelehnt wird, kann das Mitglied sich schriftlich oder mündlich beim Vorstand beschweren.

Unentschuldigtes Verfallenlassen von Charterungen kann vom Vorstand geahndet werden.

### AUSNAHMEN VON DER CHARTERUNG

Schulflugzeuge sind von der Charterung ausgenommen. Sie stehen jedoch den Mitgliedern zur Verfügung, wenn eine Schulung nicht stattfindet. Gast- und Überprüfungsflüge können von der Techn. Leitung zwischenzeitlich eingeschoben werden, wenn dieses dem Betroffenen zuzumuten ist. Die Abnahmefrist verlängert sich um die Dauer dieser Flüge. Charterungen sind ersatzlos aufgehoben, wenn das Flugzeug von der Technischen Leitung grounded wird.

## CHARTERZEIT

Die Charterzeit unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung. Wer ein Flugzeug des "AERO-CLUB BREMERHAVEN" an Sonnabenden, Sonntagen oder an Feiertagen für mehr als acht Stunden, an Wochentagen länger als 48 Stunden chartern will, und die voraussichtliche Flugzeit insgesamt weniger als 2 Std. beträgt, muss dieses vorher mit dem Vorstand absprechen. Kann die Mindestflugzeit infolge schlechten Wetters oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt nicht erbracht werden, oder eine Charterzeit unverschuldet nicht erbracht werden, hat der Charterer die hierfür notwendigen Beweise gegebenenfalls zu erbringen.

Ein viersitziges Flugzeug sollte wenn möglich an Wochenenden oder Feiertagen den Mitgliedern oder für Rundflüge am Platz zur Verfügung stehen.

Erhebliche Überschreitungen der Charterzeit können vom Vorstand geahndet werden, wenn andere Charterungen hierdurch beeinträchtigt worden sind. Der Antrag auf Ahndung ist von demjenigen zu stellen, dessen Charterung gelitten hat.

## UMFANG DER CHARTERUNG:

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN verchartert seine Flugzeuge grundsätzlich unter Übernahme aller Betriebskosten einschließlich Kraft und Schmierstoffe, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

Landegebühren sowie Abstell- und Unterstellgebühren sind vom Charterer zu tragen. Werden die Flugzeuge über Nacht außerhalb des Heimatplatzes abgestellt, sind sie nach Möglichkeit zu hangarieren. Bei Betankung auf fremden Plätzen sind die Kosten vom Charterer zu verauslagen. Die auswärtigen Tankquittungen sind anschließend beim Schatzmeister abzugeben und mit ihm zu verrechnen. Erstattet werden nur die tatsächlichen Auslagen bis zu einer vom Vorstand allgemein festzusetzenden Höhe.

## 3.5 PILOTENFORTBILDUNG

Pilotenfortbildung wird vom Vorstand angeboten und bekannt gemacht, wenn dieses zum sicheren Flugbetrieb als erforderlich angesehen wird.

## **IV. BESONDERHEITEN**

### 1. BEFÖRDERUNG VON FLUGGÄSTEN

Sofern ein Mitglied ihm persönlich oder einem anderen Mitglied persönlich bekannte und von diesem vermittelte Personen in vereinseigenen Flugzeugen befördert, ist er Luftfrachtführer im Sinne des Gesetzes. Bei fremden Fluggästen ist unbedingt die Adresse zwecks Zustellung der Rechnung zu erfragen, und in ein am "ACB"- Schalter liegendes Formular einzutragen (Buchhaltung).

## VEREINSFLUGGÄSTE

Vereinsgastflüge sind solche Flüge, bei denen der Verein als Luftfrachtführer die Beförderung durch gastflugberechtigte Piloten ausführen lässt. Alle Interessenten, die sich nach der Möglichkeit eines Rundfluges erkundigen, sollten auf die Kartenverkaufsstelle erstens am ACB - Schalter in der Eingangshalle des Flughafens und zweitens durch das Internet hingewiesen werden. Bei Überlandflügen sind diese Personen an den Vorstand und oder den Technische Leiter zu verweisen.

### 2. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN versichert die vereinseigenen Flugzeuge im Interesse seiner Mitglieder gegen Schäden durch eine kombinierte Halter- u. Passagierhaftpflichtversicherung (CSL – Combined Single Limit) sowie Luftfahrt Kaskoversicherung und einer Sitzplatzversicherung

Er verzichtet gegenüber seinen Mitgliedern und gegebenenfalls weiteren Anspruchstellern für den Fall schuldhafter Schadensverursachung auf Ersatzansprüche jeglicher Art, falls und soweit der Schaden aus der Versicherungsleistung gedeckt ist.

### 3. GASTFLÜGE

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN übernimmt es, den Gastflugberechtigten bei Gastflügen von allen Ansprüchen der Fluggäste freizuhalten, falls der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

### 4. VEREINSINTERNE BERECHTIGUNGEN

Vereinsfluglehrer dürfen im Verein praktische Ausbildung bzw. Vertrautmachungen sowie Überprüfungen nur mit Zustimmung des Vorstandes betreiben. Die Bewerber müssen die gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllen. Auf die Vereinsfluglehrer findet die Bestimmung über die Startberechtigung keine Anwendung.

### 5. GASTFLUGBERECHTIGTE

Vereinsfluglehrer sind ohne Weiteres gastflugberechtigt.  
Anderen Mitgliedern wird die Gastflugberechtigung vom Vorstand verliehen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Gastflugberechtigung sind:

- a) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft und Aktivität im Verein,
- b) eine Flugzeit als Besatzungsmitglied im Cockpit von mindestens 100 Flugstunden und mindesten 200 Landungen nach seinem ersten Soloflug nachweisen kann
- c) mindestens 10 Flugstunden in den letzten 12 Monaten als verantwortlicher Flugzeugführer.

Die Gastflugberechtigung ruht, wenn der Gastflugberechtigte in den letzten 12 Monaten nicht mindestens 10 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer nachweisen kann.

Durch den Vorstand kann die Gastflugberechtigung aus begründetem Anlass sofort aufgehoben werden, sie ruht in jedem Fall, wenn ein Kontoausgleich nicht besteht.  
Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmen von diesen Verordnungen zulassen.

## **V. AUSBILDUNGSBETRIEB**

Auf den Ausbildungsbetrieb finden die Bestimmungen dieser FBCO grundsätzlich entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden besonderen Maßgaben:

- a) Die Typ- bzw. Startberechtigung richtet sich nach dem Stand der Ausbildung und der Entscheidung des amtierenden Fluglehrers.
- b) Die Bestimmungen über Charterungen findet keine Anwendung. Über den Einsatz der Schulflugzeuge entscheidet der amtierende Fluglehrer. Charterungen zu Schulzwecken von Flugzeugen, die sowohl als Reise- wie auch als Schulflugzeuge dienen, sind nur durch einen Fluglehrer möglich. Der Ausbildungsleiter kann aus begründetem Anlass Flugschüler von der Schulung ausschließen.

Vor Beginn des täglichen Flugbetriebs hat der Fluglehrer zu prüfen, ob das Schulflugzeug

- a) lufttüchtig und flugklar ist,
- b) die vorschriftsmäßige Wartung bescheinigt und gültig ist

## **VI. VERSTÖSSE UND AHNDUNGEN**

Die FBCO dient zum Nutzen aller Mitglieder der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebes im Verein.

Ihre Einhaltung muss daher als eine der wichtigsten Mitgliederpflichten bewertet werden. Dementsprechend muss auch ihre Nichtachtung geahndet werden.

### **1. AHNDUNGEN**

Verstöße gegen die Bestimmungen der FBCO werden nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch den Vorstand geahndet.

Ahndungswürdige Vorgänge sind dem Vorstand bekannt zu geben. Die Ahndung kann in einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro bestehen. Außerdem kann der Vorstand vereinsinterne Berechtigungen entziehen, entweder ganz oder auf Zeit, sowie die Benutzung vereinseigener Flugzeuge beschränken oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

### **2. ANWENDUNG VON AHNDUNGEN**

Ahndungswürdig handelt, wer u. a.:

- a) die Charterzeit erheblich überschreitet ( ausgenommen höhere Gewalt ),
- b) die eingetragene Charterzeit unentschuldigt verfallen lässt,
- c) das Flugzeug verlässt, ohne den Hauptschalter ausgeschaltet oder den Magnetschloßschlüssel abgezogen zu haben,
- d) nachweislich die Schmierstoffkontrolle unterlässt,
- e) das Flugzeug in einem verschmutzten Zustand (außen u. innen hinterlässt),
- f) festgestellte Mängel am Flugzeug nicht sofort meldet, oder die beim Betrieb oder hangarieren entstandenen Schäden verheimlicht,
- g) Eintragungen in den Flugbüchern unterlässt und vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Eintragungen vornimmt,

- h) die Flugzeuge des ACB vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch bedient,
- i) die Tankkarten missbraucht.
- j) gegen geltende Gesetze wie LuftPersV, LuftVO und LuftBO verstößt.

#### VERWENDUNG DER AHNDUNGSGELDER

Die Ahndungsgelder werden nur für die vereinseigenen Gerätschaften oder Anlagen verwendet.

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN sieht für seine Mitglieder keine Arbeitsstunden vor, er ist jedoch bei sportlichen Veranstaltungen, Counterdienst oder bei der Erhaltung der Gerätschaften auf die freiwillige Hilfe seiner Mitglieder angewiesen.

Der AERO-CLUB BREMERHAVEN bietet seinen Mitgliedern einen sehr gut ausgerüsteten und gepflegten Flugzeugpark. Da diese Flugzeuge u. a. das Eigentum A L L E R Mitglieder sind, ist es erforderlich, den hohen Stand an Pflege zu halten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Werte zu erhalten, und sich somit an der äußeren Pflege wie waschen, polieren und der Innenreinigung, nach Absprache mit der Technischen Leitung, zu beteiligen.

#### **VII. INKRAFTRETEN UND ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFT**

Diese Flugbetriebs- und Charterordnung des AERO-CLUB BREMERHAVEN tritt am 22.04.2009 in Kraft, vorherige verlieren ihre Gültigkeit.

Durch die Mitgliedschaft im AERO-CLUB BREMERHAVEN wird die Flugbetriebs- und Charterordnung anerkannt.

Die "FBCO" kann vom Vorstand, wenn es erforderlich ist, zu jeder Zeit geändert oder ergänzt werden.

Die FBCO liegt am Counter des ACB zur Einsicht aus, kann auch im Internet unter [www.aero-club-bhv.de](http://www.aero-club-bhv.de) eingesehen werden und wird jedem Vereinsmitglied via Mail zugestellt.

Stand: 22.04.2009

Der Vorstand

Verteiler: Alle Mitglieder